

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-05-29

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und
Ordnung
Bearbeiter/in: Herr Liebknecht
Telefon: 5 45 17 43

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01453/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wählt nachfolgend aufgeführte Einwohnerinnen und Einwohner als Vertrauenspersonen in den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023:

Lfd. Nr.	Vertrauenspersonen	Stellvertretung
1.	Peter Kowalk	Sebastian Hafemeister
2.	Anja Schwichtenberg	Henning Foerster
3.	Edda Rakette	Thomas Zischke
4.	Dr. Sabine Bank	Manfred Strauß
5.	Cornelia Nagel	Cindy Meinhardt

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt beim Amtsgericht Schwerin jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zusammen, der nach § 42 GVG die Schöffinnen und Schöffen sowie nach § 35 Jugendgerichtsgesetz die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die nächsten fünf Geschäftsjahre wählt.

Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Da der Amtsgerichtsbezirk Schwerin mehrere Verwaltungsbezirke umfasst (neben der Landeshauptstadt Schwerin die Gemeinden der Ämter Banzkow und Ostufer Schweriner See aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie Lützow-Lübstorf aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg), wurde die Anzahl der von der Landeshauptstadt Schwerin zu wählenden Vertrauenspersonen seitens des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 auf 5 festgesetzt.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern der Landeshauptstadt Schwerin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung gewählt.

Es ist zweckmäßig für die Vertrauenspersonen eine Stellvertretung zu wählen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 7. Juli 2017 - III 103 - 3222-12SH – tritt der Wahlausschuss am Amtsgericht Schwerin bis zum 1. Oktober 2018 zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zusammen.

2. Notwendigkeit

Vorgeschriebene Wahl nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister